


Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Frankenschnellweg (Kreisstraße N4)
Ersatzneubau Brücke über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente
BW 1.418

UNTERLAGE 19.1.3T

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

<p>Aufgestellt: Nürnberg, den 31.03.2023</p>	<p>Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg</p>  <p>..... Technischer Werkleiter</p>

AUFTRAGGEBER

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
90471 Nürnberg

AUFTRAGNEHMER

Roland Raab
Landschaftsarchitekt
Händelstraße 25
63743 Aschaffenburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Raab'.

Projektleitung

Stefan Weidenhammer,
Landschaftsarchitekt

Fachliche Bearbeitung

Stefan Weidenhammer,
Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Reptilien	14
4.1.2.3	Sonstige Tierarten	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	26
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	26
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	27
6	Gutachterliches Fazit	27
7	Literaturverzeichnis	29
8	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	30

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Arteninformationen für die kreisfreie Stadt Nürnberg (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT), Datenbankabfrage Stand 16.04.2021 (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=564&typ=landkreis>)
- Verbreitungskarten aus Libellen in Bayern (KUHNS UND BURBACH 1998), Fledermäuse in Bayern (MESCHKE UND RUDOLPH 2004), Tagfalter in Bayern (BRÄU ET AL. 2013), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL ET AL. 2012), Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990)
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Ersatzneubau der Brücke Frankenschnellweg bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beim Ersatzneubau der Brücke Frankenschnellweg ist zu berücksichtigen, dass in Baufeld und Wirkraum des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen infolge des Straßenverkehrs insbesondere auf dem Frankenschnellweg und der Südwesttangente vorliegen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauzeit der Brückenerneuerung und sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Im Fall des vorliegenden Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Barrierewirkungen infolge von Zerschneidungen durch den Frankenschnellweg, die Südwesttangente und den Main-Donau-Kanal bestehen:

- Flächenentzug von Lebensräumen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Untersuchung der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass infolge des Verkehrs auf dem Frankenschnellweg und der Südwesttangente bereits erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm, Erschütterungen, Stoffeinträge oder optische Störungen bleiben nach der Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg unverändert. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden durch den Ersatzneubau nicht verstärkt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen in unterschiedlichem Umfang auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen (1 V)

Bäume und Gehölze werden außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar beseitigt. Verluste oder Schädigungen von Fledermäusen, Jungvögeln, Nestern und Eiern in Baumquartieren und Gehölzen lassen sich somit vermeiden.

- Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit (2 V)

An das Baufeld grenzende Lebensräume werden gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 durch Schutzmaßnahmen und Bauzäune vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und Grundwasserbelastung gemäß DIN 18920 werden eingehalten.

- Absammeln von Zauneidechsen aus dem Baufeld (3 V)

Der von Zauneidechsen besiedelte Teil des Baufeldes westlich der Brücke Frankenschnellweg wird Ende September / Anfang Oktober nach Beginn der Winterruhe der Zauneidechsen kurzrasig gemäht, um das spätere Suchen und Absammeln zu erleichtern. Einzelne Brachestreifen im Inneren der Fläche werden von der Mahd ausgespart und bleiben als Rückzugsräume der Tiere erhalten. Im darauffolgenden März wird der Lebensraum mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, um ein unkontrolliertes Abwandern der Tiere in andere Bereiche des Baufeldes zu verhindern. Der eingezäunte Bereich wird mit Ende der Winterruhe ab März wiederholt begangen, um die vorkommenden Tiere abzusammeln. Das Suchen und Absammeln wird bis in den Mai wiederholt durchgeführt. Die abgesammelten Tiere werden in dafür vorbereitete Ersatzlebensräume an der Wiener Straße in etwa 3 km Entfernung verbracht und ausgesetzt. Die Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse sind bereits durchgeführt worden (siehe Maßnahme 7 A_{FCS}).

- Kontrolle der Brücke auf Fledermausbesatz (5 V)

Der Brückenkörper wird vor Abbruch der Brücke Frankenschnellweg durch einen Fledermaus-sachverständigen auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert. Sollten dabei Tiere und Quartiere gefunden werden, werden die Zugänge verschlossen, um die Nutzung bzw. Wiederbesiedlung der Quartiere zu verhindern. Je nach Quartiertyp und vorgefundener Art werden dann entsprechende Quartierkästen im Umfeld des Bauvorhabens angebracht. Damit können im Fall des Besatzes die Tötung von Fledermäusen und der Verlust von Quartieren beim Abbruch der Brücke vermieden bzw. kompensiert werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei der Räumung des Baufeldes für den Montageplatz der Brücke Frankenschnellweg gehen mit Gehölzen und Krautfluren Brut- und Nahrungshabitaten von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz verloren. Diese Verluste erfordern spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

- Sandmagerrasen und Trockenlebensräume an der Wiener Straße (7 A_{FCS})

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 7 A_{FCS} entsteht über die Anlage von Mager- und Trockenlebensräumen (3.066 m²) hinaus ein 7 m breiter Gehölzriegel, der aus einem bestehenden Streifen Nadelforst entwickelt wird (1.340 m²). Damit werden sowohl Lebensstätten der in Hecken und Gehölzen brütenden Vogelarten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz entwickelt als auch deren bevorzugte Nahrungshabitate geschaffen, die beide zusammen den verlorenen Lebensraum neben der Brücke Frankenschnellweg in Art und Umfang gleichwertig ersetzen. Die Habitate wurden bereits im Jahr 2020 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergestellt und stehen den betroffenen Vögeln somit vor der Beseitigung ihrer Lebensräume im Zuge der Baumaßnahmen zur Verfügung. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz kann damit sichergestellt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Planungsgebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich mit Ausnahme des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten. Der Frauenschuh wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen und Erhebungen im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen des LBP zum Ersatzneubau der Brücke Frankenschnellweg wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Dabei nachgewiesen wurden Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Unter der Brücke Frankenschnellweg wurden vermehrte Aufenthalte von Zwergfledermäusen beobachtet. Die Brücke dient vermutlich als Ruheplatz und als Paarungsquartier. Quartiere in Brückenspalten sind nicht ausgeschlossen, auch wenn an keiner Stelle Hinweise auf Quartiere wie Kotfunde oder Verfärbungen am Baukörper gefunden wurden. Quartiere können sich in nicht einsehbaren oder kontrollierbaren Bereichen der Brücke verbergen, etwa auf der Unterseite über der Wasserfläche des Main-Donau-Kanals, auch wenn der Brückenkörper offensichtlich kaum Hohlräume und Spalten aufweist.

Die Breitflügelfledermaus wurde an den Sportplätzen zwischen der Straße Finkenbrunn und dem Reichswald nachgewiesen. Im Planungsgebiet des LBP zum Ersatzneubau Brücke Frankenschnellweg liegen keine Beobachtungen vor. Das Vorkommen von Baumschläfer, Biber, Birkenmaus,

Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze lässt sich aufgrund des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten, des fehlenden Angebotes an geeigneten Lebensräumen und der innerstädtischen Lage mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet relevanten Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	-	ungünstig - unzureichend (U1)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	ungünstig - unzureichend (U1)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig (FV)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

- V Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Betroffenheit der Arten

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste Deutschland: V Bayern: - Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Seinen Verbreitungsschwerpunkt in Bayern hat der Große Abendsegler in den Niederungen der großen Fluss-täler, gewässerreichen Landschaften und in größeren Städten. In Bayern ist er zwar ganzjährig anzutreffen, im Sommer halten sich hier allerdings bis auf wenige Ausnahmen nur Männchen auf. Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Abendsegler nutzen in Bayern ganzjährig Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).</p> <p>Abendsegler sind schnell fliegende und wendige Fledermäuse, die im hindernisfreien Luftraum zwischen 15 m und mehr als 40 m Höhe fliegen und jagen. Das Kernhabitat der Art sind alt- und totholzreiche, lichte Wälder in Auen und Sumpfgebieten. Bevorzugte Jagdhabitats sind größere, eutrophe, langsam fließende oder stehende Gewässer, Waldränder, Parks oder Wiesen. Entfernungen von 10 km und mehr zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig und schnell überwunden. Dennoch gelangen Abendsegler regelmäßig in den Gefahrenbereich von Straßen (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Plangebiet wurde der Große Abendsegler in mäßiger Häufigkeit, aber regelmäßig insbesondere im Umfeld des Main-Donau-Kanals nachgewiesen. Einzelquartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume mit hinreichender Sicherheit ausschließen; Hinweise auf den Besatz der Brücke Frankenschnellweg liegen aus den faunistischen Erhebungen nicht vor. Der Große Abendsegler ist nach der Zwergfledermaus die in Nürnberg am häufigsten nachgewiesene Art. Winterquartiere sind in Gebäuden und Baumhöhlen nachgewiesen; Wochenstuben wurden in Nürnberg noch nie beobachtet. Balz-, Zwischen- und Winterquartiere finden sich regelmäßig im Faberpark, im Volkspark Dutzendteich und in Reichelsdorf. Für die weit ziehende Art sind diese Quartiere von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren der Art in Bäumen und in der Brücke Frankenschnellweg lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume und der fehlenden Beobachtungen an der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke Frankenschnellweg gehen Teile stark belasteter Jagdlebensräume an Gehölzrändern verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die von der Brücke ausgehenden Störungen der Jagdhabitats über und am Main-Donau-Kanal nehmen weder in Bau noch Betrieb des Ersatzneubaus zu. Der Große Abendsegler kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Baubedingte Störungen von Quartieren lassen sich aufgrund des Fehlens solcher Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens ausschließen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund fehlender Quartiere in Bäumen und der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Mit Bau und Betrieb der erneuerten Brücke ist keine signifikante Erhöhung des bestehenden Risikos der Tötung und Verletzung des Großen Abendseglers im Straßenverkehr verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: D

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Die Mückenfledermaus ist eine kryptische Art, die in Bayern vermutlich weit verbreitet, aber viel seltener als die Zwergfledermaus ist (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Vorkommen wurden in Bayern in Parkanlagen mit walddartigem Baumbestand und Laubwäldern sowie meist in der Nähe zu Wasserflächen gefunden, nicht selten im städtischen Bereich. Die Art tritt auch in lichten Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern auf, insbesondere in Gewässernähe. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auwaldartige Habitats auch in Bayern für die Mückenfledermaus eine Schwerpunktlebensraum bilden. Kolonien befinden sich in Spalträumen an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald. Darüber hinaus ist die Art regelmäßig in Kastenquartieren zu finden. Ähnlich der Zwergfledermaus bewegt sie sich gewandt mit schnellem und wendigem Flug im freien Luftraum, meist im Abstand von einem bis einigen Metern zur Vegetation, oft in einer Flughöhe von 3-6 m (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Im Planungsgebiet wurde die Mückenfledermaus vereinzelt im Umfeld des Main-Donau-Kanals und in den Kleingartenanlagen nachgewiesen. Einzelquartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume mit hinreichender Sicherheit ausschließen; Hinweise auf den Besatz der Brücke Frankenschnellweg liegen aus den faunistischen Erhebungen nicht vor. Im Stadtgebiet Nürnberg ist die Mückenfledermaus im Faberpark, in der Südstadt, in Langwasser und in Worzeldorf nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren der Art in Bäumen und in der Brücke Frankenschnellweg lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume und der fehlenden Beobachtungen an der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke Frankenschnellweg gehen Teile stark belasteter Jagdlebensräume an Gehölzrändern verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die von der Brücke ausgehenden Störungen der Jagdhabitats über und am Main-Donau-Kanal nehmen weder in Bau noch Betrieb des Ersatzneubaus zu. Die Mückenfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Baubedingte Störungen von Quartieren lassen sich aufgrund des Fehlens solcher Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens ausschließen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund fehlender Quartiere in Bäumen und der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Mit Bau und Betrieb der erneuerten Brücke ist keine signifikante Erhöhung des bestehenden Risikos der Tötung und Verletzung der Mückenfledermaus im Straßenverkehr verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Sie wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierressource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt, während die Nahrungsressource aus den Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Sie erreicht ihre höchsten Populationsdichten deshalb in wald- und gleichzeitig gewässerreichen Landschaften (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Wasserfledermäuse sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Entfernungen von 7-8 km zwischen Quartier und Jagdgebiet werden problemlos zurückgelegt; die Tiere nutzen hierfür ausgeprägte Flugstraßen entlang markanter Landschaftsstrukturen (BfN 2004). Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich natürlicherweise in Baumhöhlen, überwiegend jedoch in Kastenquartieren. Die Wasserfledermaus überwintert in unterirdischen Quartieren, insbesondere in Höhlen, Stollen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im Planungsgebiet wurde die Wasserfledermaus nur vereinzelt im Umfeld des Main-Donau-Kanals nachgewiesen. Einzelquartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume mit hinreichender Sicherheit ausschließen; Hinweise auf den Besatz der Brücke Frankenschnellweg liegen aus den faunistischen Erhebungen nicht vor. Die Wasserfledermaus ist eine in Bayern häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand, deren unterdurchschnittlich geringe Zahl von Nachweisen auf Erfassungslücken zurückzuführen ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren der Art in Bäumen und in der Brücke Frankenschnellweg lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartierbäume und der fehlenden Beobachtungen an der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die von der Brücke ausgehenden Störungen der Jagdhabitats über dem Main-Donau-Kanal nehmen weder in Bau noch Betrieb des Ersatzneubaus zu. Die Wasserfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Baubedingte Störungen von Quartieren lassen sich aufgrund des Fehlens solcher Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens ausschließen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund fehlender Quartiere in Bäumen und der Brücke mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Mit Bau und Betrieb der erneuerten Brücke ist keine signifikante Erhöhung des bestehenden Risikos der Tötung und Verletzung der Wasserfledermaus im Straßenverkehr verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Zwergfledermaus auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen als Jagdgebiet und Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist die Art mit den häufigsten Nachweisen im Planungsgebiet; sie wurde insbesondere über der Wasserfläche des Main-Donau-Kanals, aber auch in den Gehölzbeständen der Kleingartenanlagen zahlreich und in hoher Stetigkeit nachgewiesen. Unter der Brücke Frankenschnellweg wurden vermehrte Aufenthalte von Zwergfledermäusen beobachtet. Die Brücke dient vermutlich als Ruheplatz und als Paarungsquartier. Quartiere in Brückenspalten sind nicht ausgeschlossen, auch wenn an keiner Stelle Hinweise auf Quartiere wie Kotfunde oder Verfärbungen am Baukörper gefunden wurden. Quartiere können sich in nicht einseharen oder kontrollierbaren Bereichen der Brücke verbergen, etwa auf der Unterseite über der Wasserfläche des Main-Donau-Kanals, auch wenn der Brückenkörper offensichtlich kaum Hohlräume und Spalten aufweist. Aus dem weiteren Umfeld des Planungsgebietes liegen zahlreiche weitere Nachweise der Zwergfledermaus vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

In der Bauzeit gehen die Ruheplätze und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus an der Brücke Frankenschnellweg verloren. Betroffene Tiere können jedoch auf andere geeignete Strukturen im Planungsgebiet selbst oder in dessen Umfeld ausweichen. Verluste von Tag- und Winterquartieren der Zwergfledermaus in der Brücke Frankenschnellweg sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber aufgrund der Nutzung der Brücke

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

als Ruheplatz und Paarungsquartier durch die Tiere und der teils fehlenden Einsichtbarkeit nicht zuverlässig ausschließen. Der Brückenkörper wird durch einen Sachverständigen vor Abbruch auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert. Sollten dabei Quartiere der Zwergfledermaus oder von anderen Fledermäusen festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit artspezifischen Fledermauskästen im Umfeld des Bauvorhabens ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten kann dadurch erhalten werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **5 V:** Kontrolle der Brücke Frankenschnellweg auf Fledermausbesatz
- CEF-Maßnahmen optional:
- **5 V:** Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Bauvorhabens

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke Frankenschnellweg gehen Teile stark belasteter Jagdlebensräume an Gehölzrändern verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die von der Brücke ausgehenden Störungen der Jagdhabitats über und am Main-Donau-Kanal nehmen weder in Bau noch Betrieb des Ersatzneubaus zu. Die Zwergfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Außerhalb der geschädigten Brückenquartiere (s.o.) lassen sich baubedingte Störungen aufgrund des Fehlens von Baumquartieren im Wirkraum des Bauvorhabens ausschließen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund fehlender Baumquartiere mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Der Brückenkörper wird durch einen Sachverständigen vor Abbruch auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert. Sollten dabei Zwerg- oder andere Fledermäuse festgestellt werden, werden ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Die Quartiere werden verschlossen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **5 V:** Kontrolle der Brücke Frankenschnellweg auf Fledermausbesatz

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Erhebungsjahr 2017 gelangen Nachweise von Reptilien nur von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Art ist im Planungsgebiet jedoch selten und konnte nur an einem Fundort in einer Brachfläche westlich der Brücke Frankenschnellweg mit zwei Exemplaren nachgewiesen werden. Die in Biotop- und Strukturausstattung teilweise vergleichbaren Verkehrsnebenflächen innerhalb und außerhalb der Rampen des Kreuzes Nürnberg-Hafen sind nicht oder nicht mehr besiedelt;

hier gelangen trotz Nachsuche keine Nachweise. Die Schlingnatter wurde nicht festgestellt. Die potenziell geeigneten Habitatflächen sind zu klein, zu isoliert und zu ungünstig ausgebildet, um der Art geeigneten Lebensraum zu bieten.

Tabelle 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen Reptilien

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Betroffenheit der Arten

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Zauneidechse gilt in Deutschland überwiegend als Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Neben naturnahen Habitaten wie Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen werden vorwiegend anthropogene Lebensräume besiedelt wie Feldraine, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Weinberge, Mauern und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder). Als hauptsächlich limitierender Faktor der Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabbaren Böden, in denen die Eier abgelegt werden. Als Mindestgröße für die dauerhafte Erhaltung einer Population werden 3-4 ha angegeben; die Größe der individuellen Reviere schwankt zwischen 35 m² und 4000 m² (BfN 2004).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden zwei Exemplare der Zauneidechse in einem Fundort westlich der Bücke Frankenschnellweg nachgewiesen. Im Untersuchungsraum der Erhebungen, der östlich des Main-Donau-Kanals über die Brücke Hafestraße bis zum Reichswald reicht, wurden sonst keine weiteren Tiere nachgewiesen. Die Zauneidechse ist in Nürnberg durch die sandigen Böden und das sommerwarme Klima begünstigt; sie ist die häufigste Reptilienart im Stadtgebiet. Die vereinzelt Nachweise deuten darauf hin, dass der Bestand einer kleinen und weitgehend isolierten Population angehört.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Der Lebensraum der Zauneidechse westlich der Brücke Frankenschnellweg liegt vollständig im Baufeld des Bauvorhabens und wird bei der Herstellung der Montagefläche für die Ersatzbrücke restlos zerstört. Eine Verkleinerung oder Verlegung der Montagefläche ist aus bautechnischer Sicht nicht möglich. Auch wenn der vorübergehend beanspruchte Lebensraum nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird, steht der betroffene Lebensraum der lokalen Population für die Dauer der Bauzeit nicht zur Verfügung. Daher ist von der vollständigen Zerstörung der Lebensstätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Zauneidechse und deren lokale Population vollständig beseitigt werden, ist das Störungsverbot im vorliegenden Fall nicht relevant bzw. nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der von Zauneidechsen besiedelte Teil des Baufeldes wird Ende September / Anfang Oktober nach Beginn der Winterruhe der Zauneidechsen kurzrasig gemäht, um das spätere Suchen und Absammeln zu erleichtern. Einzelne Brachestreifen im Inneren der Fläche werden von der Mahd ausgespart und bleiben als Rückzugsräume der Tiere erhalten. Im darauffolgenden März wird der Lebensraum mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, um ein unkontrolliertes Abwandern der Tiere in andere Bereiche des Baufeldes zu verhindern. Der eingezäunte Bereich wird mit Ende der Winterruhe ab März wiederholt begangen, um die vorkommenden Tiere abzusammeln. Das Suchen und Absammeln wird bis in den Mai wiederholt durchgeführt. Die abgesammelten Tiere werden in dafür vorbereitete Ersatzlebensräume an der Wiener Straße in etwa 3 km Entfernung verbracht und ausgesetzt. Die Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse sind dort bereits durchgeführt worden (siehe Maßnahme 7 A_{FCS}). Aufgrund der Größe des abzusammelnden Bereichs lässt sich nicht zuverlässig ausschließen, dass juvenile oder adulte Tiere trotz aller Bemühungen auf der Fläche verbleiben und bei der Herstellung der Montagefläche getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• **3 V:** Absammeln von Zauneidechsen aus dem Baufeld

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Das Angebot geeigneter Habitats in Form von Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Feldrainen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Mauern und sonnenexponierten Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) in der Stadt Nürnberg ist groß und gut vernetzt. Der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse im Stadtgebiet wird als gut bewertet. Mit der Maßnahme 7 A_{FCS} an der Wiener Straße sind bereits offene Trocken- und Magerstandorte hergestellt worden, die sich als Lebensraum für die Zauneidechse eignen. Habitatslemente wie Steinhäufen, Wurzelstöcke mit Totholzelementen, Reisighaufen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dar. Die Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld, der bereits hergestellt Ersatzlebensraum an der Wiener Straße sowie die Lage und Vernetzung dieses Lebensraums im Biotopverbund lassen die Bewertung zu, dass sich der Erhaltungszustand der Population im Stadtgebiet Nürnberg trotz der Zerstörung der Habitats und der möglichen Tötung von Individuen im Baufeld der Brücke Frankenschnellweg keinesfalls verschlechtert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:
• **7 A_{FCS}:** Herstellung von Sandmagerrasen und Trockenlebensräumen an der Wiener Straße

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Sonstige Tierarten

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden trotz gezielter Nachsuche von Amphibien und Nachtfaltern keine weiteren Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Main-Donau-Kanal ist als Laichgewässer für Amphibien ungeeignet. Auf den mit Nachtkerzen und Weidenröschen als Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmer bewachsenen Kraut- und Ruderalfluren im Planungsgebiet gelangen im Erhebungsjahr 2017 keine Nachweise der Art. Vorkommen relevanter Fische, Rundmäuler, Käfer, Libellen und Weichtiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund dessen Lebensraumausstattung nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt wurden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und ökologische Gilde der im Plangebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	-	-	Siedlungsvogel
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	mB	-	-	Schwimmvogel
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	mB	-	-	Höhlenbrüter
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	Höhlenbrüter
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	mB	-	V	Heckenvogel
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Elster <i>Pica pica</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Gänsesäger <i>Merus merganser</i>	G	-	-	Schwimmvogel
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	mB	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	3	Höhlenbrüter
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	B	-	-	Höhlenbrüter
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	mB	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	-	-	Höhlenbrüter
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	Siedlungsvogel
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	Siedlungsvogel
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	-	-	Heckenvogel
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	-	3	Heckenvogel
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	-	-	Höhlenbrüter
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	-	Höhlenbrüter
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	G	-	-	Schwimmvogel
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	G	-	-	Schwimmvogel
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	-	3	Siedlungsvogel
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	-	-	Greifvogel
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	G	-	-	Durchzügler
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten

Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	-	V	hier: Heckenvögel
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	mB	-	-	Schwimmvögel
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	mB	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Türkentaube <i>Streptotelia decaocto</i>	mB	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Turmfalke <i>Falco tinninculus</i>	mB	-	-	Greifvögel
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Waldohreule <i>Asio otus</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	Vögel der Gehölze u. Gärten

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind fett gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- ungefährdet

Vorkommen im Plangebiet

- B Brutvogel
- mB möglicher Brutvogel
- G Nahrungsgast

Betroffenheit der Vogelarten

Vögel der Gehölze und Gärten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotdrossel** (*Turdus iliacus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Türkentaube** (*Streptotelia decaocto*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - / 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, mögliche Brutvogel, Zuggäste

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Wäldern und Feldgehölzen, aber auch in strukturreichen Siedlungen und Gärten. Die Nester dieser Arten finden sich als Freinester oder am Boden. Die Gilde der Vögel der Gehölze und Gärten schließt im vorliegenden Fall die höhlenbrütenden Vogelarten ein, die natürlich entstandene Fäulnishöhlen ebenso wie gezimmerte Spechthöhlen nutzen. Die Gilde der Vögel der Gehölze und Gärten umfasst mit Ausnahme des in Bayern gefährdeten Gartenrotschwanzes nur ungefährdete und meist häufige Arten sowie die in Bayern als Zuggast auftretende Rotdrossel.

Lokale Populationen:

Die Vögel der Gehölze und Gärten haben ihren Lebensraum in den großflächigen Kleingartenanlagen, ~~und den~~ Verkehrsbegleitgehölzen **und Wäldern** des Plangebiets. Diese Bestände bieten ein großes Spektrum an Bruthabitaten in Baumkronen, in Baumhöhlen und am Boden. Die höhlenbrütenden Vogelarten kommen

Vögel der Gehölze und Gärten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotdrossel** (*Turdus iliacus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfrohsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Türkentaube** (*Streptotelia decaocto*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

aufgrund des zu geringen Alters der verkehrsbegleitenden Gehölze **und Waldbestände** nur in den Kleingartenanlagen mit deren Altbaumbeständen vor. Die Bestände der häufigen und ungefährdeten Arten dieser Gilde im Plangebiet werden als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, der Bestand des Gartenrotschwanzes als Population mit mittlerem Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei der Erneuerung Brücke Frankenschnellweg werden Verkehrsbegleitgehölze **und Waldbestände** überbaut. Dabei gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gehölze und Gärten in stark vorbelasteten Habitaten verloren; die Kleingartenanlagen mit ihren optimalen Brutangeboten und Altbäumen bleiben vom Ersatzneubau unberührt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet selbst ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Die Zerstörung von Nestern kann durch die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen
 - **2 V:** Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen der verbleibenden Brut- und Nahrungshabitate, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Die Verluste von Gehölzen **und Waldbeständen** betreffen stark vorbelastete Habitate. Betroffene Vögel können zur Nahrungssuche auf gleichwertige ungestörte Habitate im Planungsgebiet ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Gehölze und Gärten verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen nur geringfügig zu. Die Querung der Brücke bleibt jederzeit möglich. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Siedlungsvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen,

Vögel der Gehölze und Gärten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotdrossel** (*Turdus iliacus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfrohsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Türkentaube** (*Streptotelia decaocto*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

können durch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: (mögliche) Brutvögel

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Hecken, Gebüsch und Waldrändern. Im Plaungsgebiet suchen die Heckenvögel zum Nahrungserwerb regelmäßig angrenzende Kraut-, Stauden- und Ruderalfluren der offenen Landschaft auf. Die Gilde der Heckenvögel im Planungsgebiet umfasst neben der häufigen Heckenbraunelle auch die in Bayern rückläufigen oder gefährdeten Arten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz.

Lokale Populationen:

Der Lebensraum der Heckenvögel konzentriert sich auf die mit kurzen Hecken und kleinen Gebüsch durchsetzten Kraut- und Ruderalfluren zwischen Main-Donau-Kanal und Südwesttangente nordwestlich der Brücke Frankenschnellweg. Die Bestände der Arten dieser Gilde im Plangebiet werden als lokale Populationen mit gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Lebensraum der Heckenbrüter nordwestlich der Brücke Frankenschnellweg liegt vollständig im Bau- und Bauvorhaben und wird bei der Herstellung der Montagefläche für die Ersatzbrücke restlos zerstört. Eine Verkleinerung oder Verlegung der Montagefläche ist aus bautechnischer Sicht nicht möglich. Auch wenn der vorübergehend beanspruchte Lebensraum nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird, steht der betroffene Lebensraum den lokalen Populationen für die Dauer der Bauzeit nicht zur Verfügung. Daher ist von der vollständigen Zerstörung der Lebensstätten auszugehen.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 7 A_{FCS} entsteht über die Anlage von Mager- und Trockenlebensräumen hinaus ein 7 m breiter Gehölzriegel, der aus einem bestehenden Streifen Nadelforst entwickelt wird. Damit

Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

werden sowohl Lebensstätten der in Hecken und Gehölzen brütenden Vogelarten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz entwickelt als auch deren bevorzugte Nahrungshabitate geschaffen, die beide zusammen den verlorenen Lebensraum neben der Brücke Frankenschnellweg in Art und Umfang gleichwertig ersetzen. Die Habitate wurden bereits im Jahr 2020 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergestellt und stehen den betroffenen Vögeln somit vor der Beseitigung ihrer Lebensräume im Zuge der Baumaßnahmen zur Verfügung. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Stieglitz kann damit sichergestellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **7 A_{FCs}:** Entwicklung eines breiten Gehölzriegels im Rahmen der Maßnahmen an der Wiener Straße

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Heckenbrüter und deren lokale Populationen vollständig beseitigt werden, ist das Störungsverbot im vorliegenden Fall nicht relevant bzw. nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen nur geringfügig zu. Die Querung der Brücke bleibt jederzeit möglich. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Heckenvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwimmvögel

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Gänsesäger** (*Merus merganser*), **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*), **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: -

Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: mögliche Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in und an Fließ- und Standgewässern. Die Gilde der Vögel der Schwimmvögel im Planungsgebiet umfasst häufige und ungefährdete Arten.

Schwimmvögel

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Gänsesäger** (*Merus merganser*), **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*), **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Die Vögel dieser Gilde sind zwingend auf offene Wasserflächen und deren Uferbereiche angewiesen. Sie haben ihre Habitate am Main-Donau-Kanal, der mangels geeigneter Brutplätze nur von anspruchlosen Arten wie Blässhuhn und Stockente besiedelt wird. Die Schwimmvögel nutzen den naturfernen Kanal überwiegend als Ruheplatz und Nahrungshabitat. Aufgrund der schlechten Lebensraumausstattung werden die Bestände der un gefährdeten Arten als lokale Populationen mit nur gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schwimmvögel an den Ufern des Kanals ist nicht zu befürchten. Zudem können die Schwimmvögel das Baufeld meiden und auf andere gleichwertige Bereiche des Main-Donau-Kanals im Planungsgebiet ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Die Schwimmvögel können zudem sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche auf gleichwertige ungestörte Habitate im Planungsgebiet ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Schwimmvögel verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen nur geringfügig zu. Die Querung der Brücke zu Wasser oder in der Luft bleibt jederzeit möglich. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Schwimmvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Siedlungsvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / V **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Siedlungsvögel umfasst neben den häufigen und ungefährdeten Arten Bachstelze und Hausrotschwanz den in Bayern rückläufigen Haussperling und den gefährdeten Mauersegler. Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig an Gebäuden in Siedlungen oder offener Landschaft.

Lokale Populationen:

Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz sind in den Kleingartenanlagen nachgewiesen, die Bachstelze auch entlang des MainDonau-Kanals. Der Mauersegler ist häufiger Nahrungsgast ohne Hinweis auf Brutvorkommen. Der Erhaltungszustand der häufig nachgewiesenen oder ungefährdeten Arten wird als hervorragend, der des häufigen, aber gefährdeten Mauerseglers als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Siedlungsvögel liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme und sind von der Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Siedlungsvögel ist nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet wird von den Siedlungsvögeln als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Brutplätze der Siedlungsvögel bleiben vom Ersatzneubau unberührt. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen von Nahrungshabitaten, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Die Siedlungsvögel können zur Nahrungssuche auf gleichwertige ungestörte Habitate im Planungsgebiet ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Siedlungsvögel verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen nur geringfügig zu. Die Querung der Brücke bleibt jederzeit möglich. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Siedlungsvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinninulus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: möglicher Brutvogel, Nahrungsgast

Mäusebussard und Turmfalke sind die beiden einzigen Greifvögel, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich regelmäßig in Wäldern und Gehölzen, hohen Einzelbäumen, aber auch an Türmen, Schornsteinen und Masten.

Lokale Population:

Mäusebussard und Turmfalke sind gegenüber Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungen wenig empfindlich und jagen mitunter auch entlang von Straßen. Der Brutplatz des Turmfalken wird in den geschlossenen Gehölzen zwischen Südwesttangente und Main-Donau-Kanal im Süden des Planungsgebiets vermutet, der des Mäusebussards im Reichswald südlich der Straße Fnkenbrunn. Beide Arten nutzen das Planungsgebiet als Nahrungshabitat.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Greifvögel liegen außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme und bleiben von der Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg unberührt. Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvögel lässt sich mit Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Greifvögel bleiben vom Ersatzneubau ungestört. Die Erneuerung der Brücke Frankenschnellweg verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen von Nahrungshabitaten, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Die Greifvögel können zur Nahrungssuche auf gleichwertige ungestörte Habitate im Planungsgebiet ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Greifvögel verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten der Greifvögel im Plangebiet unterliegen keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits vorhandene Kollisionsrisiko im Straßenverkehr erheblich hinausgehen. Der Ersatzneubau der Brücke Frankenschnellweg hat keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- a) Im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
 - Keine zumutbare Alternative gegeben
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen
- b) Im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten
 - Keine zumutbare Alternative gegeben
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Hinsichtlich der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind sowohl das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 als auch das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG erfüllt. Der festgestellte Lebensraum und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden bei der Anlage der Montagefläche für den Brückenbau vollständig zerstört. Die Schädigung der Lebensstätten der Zauneidechse lässt sich auch bei Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen oder modifizierter Lage und Dimensionierung der Montagefläche für die Brücke nicht vermeiden. Die Maßnahmen zum Absammeln der Tiere reichen auch bei sorgfältiger, häufig wiederholter Durchführung im richtigen Zeitraum nicht aus, um die Tötung von Tieren bei der folgenden Baufeldräumung zuverlässig auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Tiere nicht nur an den festgestellten Fundorten, sondern an allen für die Zauneidechse geeigneten Habitaten in ihrem gesamten erfassten Lebensraum vorkommen können. Nachdem die Lebensstätten der Zauneidechse vor Ort nicht erhalten werden können, ist es zwingend erforderlich, einen Ersatzlebensraum zu schaffen und die Tiere dorthin umzusiedeln.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Das Angebot geeigneter Habitate in Form von Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Feldrainen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Mauern und sonnenexponierten Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) in der Stadt Nürnberg ist groß und gut vernetzt. Der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse im Stadtgebiet kann als gut bewertet werden und ist insofern besser einzustufen als der ungünstig-unzureichend gewertete Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region.

Mit der Maßnahme 7 A_{FCS} an der Wiener Straße sind bereits offene Trocken- und Magerstandorte hergestellt worden, die sich als Lebensraum für die Zauneidechse eignen. Habitatelemente wie Steinhaufen, Wurzelstöcke mit Totholzelementen, Reisighaufen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dar. Mit einer Größe von 3.066 m² ist der optimierte Ersatzlebensraum nur geringfügig kleiner als der Gesamtlebensraum der Zauneidechse im Bau- und Feld der Brücke. Absammlung und Umsiedlung der Tiere aus dem Bau- und Feld, der bereits hergestellte Ersatzlebensraum an der Wiener Straße sowie die Lage und Vernetzung dieses Lebensraums im Biotopverbund lassen die Bewertung zu, dass sich der Erhaltungszustand der Population im Stadtgebiet Nürnberg trotz der Zerstörung der Habitate und der möglichen Tötung von Individuen im Bau- und Feld der Brücke Frankenschnellweg keinesfalls verschlechtert.

6 Gutachterliches Fazit

Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht nachgewiesen und auch nicht potenziell vorkommend. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Mit Ausnahme der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind für die relevanten Tierarten nach Anhang IV a FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass für alle anderen relevanten Arten hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Betrieb der erneuerten Brücke Frankenschnellweg noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten von Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Sollte bei der Kontrolle der Brücke Frankenschnellweg vor deren Abbruch ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit dem Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten kann dadurch erhalten werden.

Im Fall der Zauneidechse sind darüber hinaus das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) im Baubetrieb und das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt. Für die Zulassung des Bauvorhabens ist daher eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In der vorliegenden Unterlage wurde belegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Somit liegen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor.

7 Literaturverzeichnis

- ANDRÄ E., ASSMANN O., DÜRST T., HANSBAUER G., ZAHN A., 2019: Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.), 2021: Arteninformationen für die kreisfreie Stadt Nürnberg. Datenbankabfrage am 16.04.2021
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.), 2006: Fortführung der Biotopkartierung in Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Städten, TK 6532 und 6632, Stadt Nürnberg
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR, 2018: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthe-men/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.), 1996: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Stadt Nürnberg. – München
- BRÄU M., BOLZ R., KOLBECK H., NUNNER A., VOITH J., WOLF W., 2013: Tagfalter in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2013: Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie. http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2006: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/3
- KUHN K., BURBACH K., 1998: Libellen in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- MESCHÉDE A., RUDOLPH B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart (Hohenheim)
- SCHÖNFELDER P., BRESINSKY A. (Hrsg.), 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart (Hohenheim)

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	0		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X	0		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	0		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X	X	0		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
X	X	X	0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	X	X	0		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	X	X	0		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
X	X	X	0		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
---	---	--	--	--	-------	---------------------	---	---	---

Kriechtiere

X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	X	X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

X	X	X	0		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	X	X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Libellen									
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
Käfer									
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
Tagfalter									
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phangaris nausithous</i>	V	V	x
Nachtfalter									
X	X	X	0		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X	X	X	0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
X	X	0	X		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X	X	0		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	0	0		Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	X	0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	X	X	X		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	X	0	0		Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0	0		Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
X	0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0	0		Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X	0	X		Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	X	X	0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X	X	0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	X	X		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
X	X	X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X	X	0		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	0		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X	X	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
X	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
X	X	X	X		Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
X	X	X	0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	X	0	0		Sommeregoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	0	0		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
X	X	0	0		Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	X	X	0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	X	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X	0	0		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

keine